

**Grundsätze für die Erstellung von Zuwendungsrichtlinien  
(Fördergrundsätze – FöGr)**

<sup>1</sup>Diese Fördergrundsätze enthalten Vorgaben für die Erstellung, den Aufbau und den Inhalt staatlicher Zuwendungsrichtlinien. <sup>2</sup>Die Vorgaben sind entsprechend VV Nr. 15.2 zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsumordnung (BayHO) bei der Abfassung von Zuwendungsrichtlinien zwingend zu beachten.

**1. Leitsätze für die Schaffung und die Fortführung von Zuwendungsrichtlinien**

- 1.1 <sup>1</sup>Bei der Gestaltung von Zuwendungsrichtlinien ist auf einen effizienten Mitteleinsatz zu achten. <sup>2</sup>Dafür sind insbesondere eine vorbereitende Bedarfsermittlung und möglichst konkrete Zielvorgaben erforderlich. <sup>3</sup>Das Förderprogramm muss geeignet sein, einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der gesetzten Ziele zu leisten; Bagatellförderbereiche mit Zuwendungssummen von weniger als 5 000 € sind deshalb grundsätzlich zu vermeiden und bedürfen im Ausnahmefall einer gesonderten Begründung. <sup>4</sup>Für Förderungen an Kommunen gilt abweichend von Satz 3 eine strikte Bagatellgrenze von 10 000 €, die nur bei Kommunen mit bis zu 1 000 Einwohnern unterschritten werden darf. <sup>5</sup>Förderprogramme im kommunalen Bereich sollen nicht eingeführt, fortgeführt oder ausgeweitet werden, wenn die Erfüllung der kommunalen Aufgabe auch durch eine (pauschale) gesetzliche Leistung sichergestellt werden kann.
- 1.2 Förderprogramme sind zu befristen und grundsätzlich vor ihrer Verlängerung zu evaluieren (vgl. VV Nr. 14 zu Art. 44 und VV Nr. 7 zu Art. 7 BayHO).
- 1.3 <sup>1</sup>Die in den Art. 40, 44 Abs. 1 und Art. 103 BayHO sowie VV Nr. 15 zu Art. 44 BayHO festgelegten Beteiligungen des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums sowie des Obersten Rechnungshofs sind vor Veröffentlichung der Zuwendungsrichtlinie durchzuführen. <sup>2</sup>Richtlinienentwürfe sind so rechtzeitig vorzulegen, dass ein angemessener Überprüfungszeitraum zur Verfügung steht; im Regelfall sollen hierfür mindestens sechs Kalenderwochen vorgesehen werden.
- 1.4 <sup>1</sup>Sofern es angezeigt ist, sollen Entwürfe neuer oder Änderungen bestehender Zuwendungsrichtlinien einem Praxis-Check (Nr. 2.3 der Organisationsrichtlinien – OR) unterzogen oder eine Verbändeanhörung (Nr. 2.7.3 OR und § 15 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung – StRGO) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei Förderprogrammen, die sich an Kommunen richten, ist stets eine Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände durchzuführen. <sup>3</sup>Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.

**2. Leitsätze für die Gestaltung von Zuwendungsrichtlinien**

- 2.1 <sup>1</sup>Zuwendungsrichtlinien sollen die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Art. 23 und 44 BayHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften auf das jeweilige Förderprogramm bezogen konkretisieren. <sup>2</sup>Ausnahmen von den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorschriften sind nur vorzusehen, wenn sie sachlich, z. B. aus beihilferechtlichen Gründen, unbedingt erforderlich sind.
- 2.2 Bei der Abfassung von Zuwendungsrichtlinien
- ist auf eine für jedermann verständliche Sprache zu achten (vgl. Nr. 2.5 OR und § 22 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern – AGO),
  - ist zu vermeiden, die VV zu Art. 44 BayHO in den Zuwendungsrichtlinien zu wiederholen, es sei denn, dass im Einzelfall eine Wiederholung zum Gesamtverständnis der Regelung beiträgt,
  - sollen die Regelungen im Sinne eines einheitlichen und reibungslosen Vollzugs möglichst bindend sein und ein Ermessen der Bewilligungsstelle nur vorgesehen werden, soweit dies aus rechtlichen oder sachlichen Gründen erforderlich ist.

- 2.3 <sup>1</sup>Zuwendungsrichtlinien entfalten keine Außenwirkung. <sup>2</sup>Verweisungen des Zuwendungsempfängers auf Regelungen in den Zuwendungsrichtlinien sind daher zu unterlassen. <sup>3</sup>Das Verhältnis des Staates als Zuwendungsgeber zum Zuwendungsempfänger wird abschließend durch den Zuwendungsbescheid geregelt.
- 2.4 Zur Erleichterung der Anwendung und Ausarbeitung von Zuwendungsrichtlinien haben Bund und Länder folgendes einheitliches Aufbauschema vereinbart, das bei der Abfassung von Zuwendungsrichtlinien verpflichtend zu beachten ist:
1. Staatliches Interesse
  2. Fördergegenstand
  3. Zuwendungsempfänger
  4. Zuwendungsvoraussetzungen
  5. Art und Umfang der Zuwendung
    - 5.1 Art der Zuwendung
    - 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
    - 5.3 Höhe der Zuwendung
    - 5.4. Kumulierung
  6. Verfahren
- 3. Leitsätze zum Inhalt der Zuwendungsrichtlinien**
- 3.1 Staatliches Interesse (Nr. 1 des Aufbauschemas)**
- 3.1.1 <sup>1</sup>Jede Zuwendungsrichtlinie muss einleitend die Angabe enthalten,
- a) dass die Zuwendungen ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden, und
  - b) welche rechtlichen Grundlagen der Zuwendung zugrunde liegen; das sind zumeist die Vorschriften der Bayerischen Haushaltswirtschaft, je nach Bereich sind jedoch andere oder weitere Rechtsgrundlagen denkbar, beispielsweise die Bundeshaushaltswirtschaft, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG), Programme und Verordnungen der EU oder Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund oder anderen Ländern.
- <sup>2</sup>Als Standardformulierung oder Grundgerüst für eine angepasste Formulierung kann folgender Text herangezogen werden:
- „<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Vorschriften, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltswirtschaft (BayHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen für (...). <sup>2</sup>Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. <sup>3</sup>Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.“*
- 3.1.2 <sup>1</sup>Anschließend ist das staatliche Interesse durch eine kurze Darstellung der Programmziele zu erläutern („Warum wird gefördert?“). <sup>2</sup>Dazu erfolgt im Regelfall eine zusammengefasste Beschreibung des Ist-Zustands sowie der vorab definierten konkreten Ziele (vgl. Nr. 1.1). <sup>3</sup>Eine detaillierte Darlegung der Zielkriterien ist in der Regel nicht erforderlich.

### **3.2 Fördergegenstand (Nr. 2 des Aufbauschemas)**

<sup>1</sup>Fördergegenstand sind die konkreten Maßnahmen, die nach der Zuwendungsrichtlinie gefördert werden können („Was wird gefördert?“). <sup>2</sup>Dazu gehören auch fachliche Anforderungen an die zu fördernden Maßnahmen, zum Beispiel das Ansprechen einer bestimmten Zielgruppe, die Qualifikation des eingesetzten Personals oder eine Konzeptionierung des Vorhabens vor der eigentlichen Durchführung. <sup>3</sup>Die Fördergegenstände müssen geeignet sein, zur Erreichung der Programmziele beizutragen. <sup>4</sup>Mindestanforderungen, die über das gesetzlich vorgegebene Maß hinausgehen, dürfen nur definiert werden, soweit sie für die Erreichung der Programmziele zwingend erforderlich sind.

### **3.3 Zuwendungsempfänger (Nr. 3 des Aufbauschemas)**

- 3.3.1 <sup>1</sup>Der Kreis der Antragsberechtigten ist abschließend und so zu beschreiben, dass klar ersichtlich ist, wer grundsätzlich Empfänger einer Zuwendung nach der Zuwendungsrichtlinie sein kann und wer nicht. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Festlegung persönlicher Anforderungen an die potenziellen Zuwendungsempfänger.
- 3.3.2 <sup>1</sup>Bei der Abgrenzung des Antragstellerkreises ist auf die Wahrung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) zu achten. <sup>2</sup>Ausschlüsse und Anforderungen müssen auf einem sachlichen Grund beruhen. <sup>3</sup>Ein solcher besteht insbesondere darin, dass eine Förderung an einen ausgeschlossenen Antragsteller nicht zu einer Befriedigung des staatlichen Interesses führen würde oder, dass dieser aus rechtlichen oder faktischen Gründen keine als Fördergegenstand definierten Maßnahmen durchführen kann.
- 3.3.3 In Zuwendungsbereichen der Wohlfahrtspflege, in denen freigemeinnützige Träger mit öffentlichen Trägern als Zuwendungsempfänger konkurrieren, können die öffentlichen Träger nur gefördert werden, soweit geeignete, dem Bedarf entsprechende Einrichtungen der freigemeinnützigen Träger aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege nicht vorhanden sind und auch nicht geschaffen werden; dies gilt nicht, wenn es wirtschaftlicher ist, eine bestehende kommunale Einrichtung umzubauen oder zu erweitern (Subsidiaritätsprinzip).
- 3.3.4 Soll die Zuwendung ganz oder teilweise an Dritte weitergeleitet werden (VV Nr. 7 zu Art. 44 BayHO), ist zusätzlich auch der Kreis der Letztempfänger festzulegen.

### **3.4 Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4 des Aufbauschemas)**

- 3.4.1 <sup>1</sup>In die Zuwendungsrichtlinie sind möglichst alle Voraussetzungen aufzunehmen, die ein Antragsteller im Vorfeld erfüllen muss, um eine Zuwendung erhalten zu können. <sup>2</sup>Hierunter fallen beispielsweise bestimmte Zertifizierungen des antragstellenden Unternehmens, die Beachtung bestimmter Vorschriften, die Verpflichtung zur öffentlichen Nutzbarmachung geförderter Forschungsergebnisse oder die Einräumung oder Übertragung von Rechten. <sup>3</sup>Ferner sind etwaige Abweichungen und Konkretisierungen der VV Nr. 1 zu Art. 44 BayHO zu regeln.
- 3.4.2 Keine Zuwendungsvoraussetzungen sind fachliche Anforderungen an den Fördergegenstand (vgl. Nr. 3.2) oder persönliche Anforderungen an den Antragsteller (vgl. Nr. 3.3).
- 3.4.3 <sup>1</sup>Die Zuwendungsvoraussetzungen sind auf die unbedingt notwendigen Anforderungen zu beschränken. <sup>2</sup>Insbesondere darf die Zuwendung nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Zuwendungsempfänger sonstige Maßnahmen durchführt, die nicht in untrennbarem Zusammenhang mit dem zur Förderung beantragten Vorhaben stehen. <sup>3</sup>Nr. 3.2 Satz 3 und 4 sowie Nr. 3.3.2 gelten entsprechend.
- 3.4.4 <sup>1</sup>In der Zuwendungsrichtlinie kann ein Vorhabenbeginn vor Bewilligung der Zuwendung allgemein zugelassen werden, wenn keine sachlichen Gründe entgegenstehen und im Vollzug in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass es zu keiner faktischen Überzeichnung des Förderprogramms kommt. <sup>2</sup>Der Vorhabenbeginn kann grundsätzlich frühestens ab Antragstellung zugelassen werden. <sup>3</sup>In Zuwendungsrichtlinien, die sich an Kommunen richten, soll in der Regel und unter den Voraussetzungen nach Satz 1 der förderunschädliche Vorhabenbeginn ab Bestätigung des Antragseingangs zugelassen werden.

### 3.5 Art der Zuwendung (Nr. 5.1 des Aufbauschemas)

<sup>1</sup>Neben der Zuwendungsart (in der Regel Projektförderung) sind auch die Finanzierungsform (nicht oder bedingt rückzahlbarer Zuschuss, Darlehen) und die Finanzierungsart (Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung) festzulegen. <sup>2</sup>Als Standardformulierung oder Grundgerüst für eine angepasste Formulierung kann folgender Text herangezogen werden:

*„Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.“*

### 3.6 Zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 5.2 des Aufbauschemas)

- 3.6.1 <sup>1</sup>In der Zuwendungsrichtlinie ist festzulegen, welche der bei Umsetzung des Fördergegenstands anfallenden Ausgaben durch die Zuwendung teilfinanziert werden sollen. <sup>2</sup>Die in VV Nr. 2.3 zu Art. 44 BayHO enthaltenen Vorgaben sind dabei zu beachten. <sup>3</sup>Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen vorrangig durch „Positivkatalog“ und allenfalls ergänzend durch „Negativkatalog“ dargestellt werden.
- 3.6.2 <sup>1</sup>Nach Möglichkeit sollen die zuwendungsfähigen Ausgaben pauschaliert (VV Nr. 2.3.9 zu Art. 44 BayHO) oder auf leicht nachweisbare Ausgaben beschränkt werden. <sup>2</sup>Daneben können Höchstwerte zur Begrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder der Menge bestimmter abzurechnender Einheiten helfen, einen einheitlichen Vollzug und einen möglichst effizienten Fördermitteleinsatz zu gewährleisten.
- 3.6.3 Sollen zur Honorierung bürgerschaftlichen Engagements unentgeltliche Arbeitsleistungen als fiktive zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt werden, sind die diesbezüglichen Regelungen in der Zuwendungsrichtlinie festzulegen.

### 3.7 Höhe der Zuwendung (Nr. 5.3 des Aufbauschemas)

- 3.7.1 <sup>1</sup>Entsprechend der gewählten Finanzierungsart und -form ist der staatliche Finanzierungsanteil an den zu fördernden Vorhaben festzulegen. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Zuwendungshöhe ist darauf zu achten, dass sich der Zuwendungsempfänger in angemessenem Umfang mit eigenen Mitteln an der Finanzierung beteiligt.
- 3.7.2 <sup>1</sup>Bei einer Festbetragsfinanzierung ist der zu gewährende Festbetrag anzugeben. <sup>2</sup>Der Festbetrag hat die Interessenlage von Staat und Zuwendungsempfängern sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger zu berücksichtigen; in allen geeigneten Fällen sollen deshalb sachgerechte Differenzierungskriterien und entsprechend gestaffelte Festbeträge festgelegt werden. <sup>3</sup>Bei der Förderung von Kommunen können dabei insbesondere die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten Steuer- und Finanzkraftdaten herangezogen werden.
- 3.7.3 <sup>1</sup>Bei einer Anteilsfinanzierung ist der zugrunde zu legende Fördersatz anzugeben. <sup>2</sup>Nr. 3.7.2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Sinne einer effizienten Fördermittelverwendung sollte zudem eine Begrenzung der nach der Zuwendungsrichtlinie möglichen Zuwendung auf einen absoluten Höchstbetrag erfolgen.
- 3.7.4 <sup>1</sup>Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung ist klarzustellen, dass die Förderung in Höhe der nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt wird. <sup>2</sup>Nr. 3.7.3 Satz 3 gilt entsprechend.
- 3.7.5 Sollen bedingt rückzahlbare Zuschüsse oder Darlehen ausgereicht werden, so sind zudem die Darlehenskonditionen (Verzinsung und Rückzahlungsmodalitäten) festzulegen.
- 3.7.6 <sup>1</sup>Sofern erforderlich sind ferner konkrete Vorgaben zum zu erbringenden Eigenanteil sowie etwaige Abweichungen von VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO aufzunehmen. <sup>2</sup>Vor allem bei hohen Förderanteilen sollte festgelegt werden, in welchem Mindestumfang Zuwendungsempfänger sich mit eigenen Mitteln an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen müssen. <sup>3</sup>Wird die Zuwendungsfähigkeit auf leicht nachweisbare Ausgaben beschränkt (Nr. 3.6.2), kann dies erforderlichenfalls durch einen höheren Förderanteil ausgeglichen werden.

### **3.8 Kumulierung (Nr. 5.4 des Aufbauschemas)**

- 3.8.1 <sup>1</sup>In der Zuwendungsrichtlinie ist festzulegen, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Umfang Mehrfachförderungen (Nr. 3.8.2) oder Komplementärfinanzierungen (Nr. 3.8.3) zugelassen werden. <sup>2</sup>Soweit angezeigt, sind in der Zuwendungsrichtlinie konkretisierende Regelungen (z. B. ein maximaler Förderumfang, bestimmte Förderanteile oder ein Mindesteigenanteil) festzulegen.
- 3.8.2 <sup>1</sup>Die Förderung eines Vorhabens aus verschiedenen Zuwendungsbereichen des Freistaates Bayern (Mehrfachförderung) ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. Art. 17 Abs. 4 BayHO). <sup>2</sup>Plant ein Staatsministerium ein neues Förderprogramm, das sich ganz oder teilweise auf Fördergegenstände bezieht, die bereits von einem bestehenden Förderprogramm abgedeckt sind, ist der Versuch zu unternehmen, mit dem betroffenen Staatsministerium eine Abgrenzung der Förderprogramme zu vereinbaren. <sup>3</sup>Dies kann erfolgen durch
- a) inhaltliche Abgrenzung der jeweiligen Fördergegenstände, Fördergebiete oder Antragsberechtigten, oder
  - b) Vor- oder Nachrangklauseln.
- <sup>4</sup>Kann eine Abgrenzung nicht vereinbart werden, ist zu dem neu einzurichtenden Förderprogramm ein Beschluss des Ministerrats herbeizuführen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 StRGO). <sup>5</sup>In der Ministerratsvorlage ist dazustellen, weshalb eine Abgrenzung der Förderbereiche nicht gelungen ist und aus welchen Gründen an der Einrichtung eines neuen Förderprogramms festgehalten wird, obwohl die Fördergegenstände bereits aus einem anderen Programm gefördert werden können. <sup>6</sup>Liegen die konkurrierenden Förderprogramme in der Zuständigkeit desselben Staatsministeriums, ist ressortintern eine Abgrenzung der Programme herbeizuführen; falls das sachlich nicht möglich oder sinnvoll ist, ist dies bei Vorlage des Entwurfs der Zuwendungsrichtlinie (vgl. Nr. 1.3) gesondert zu begründen.
- 3.8.3 <sup>1</sup>Die gemeinsame Förderung eines Vorhabens mit der EU, dem Bund oder anderen Zuwendungsgebern der öffentlichen Hand (Komplementärfinanzierung) ist grundsätzlich zuzulassen. <sup>2</sup>Die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur vorrangigen Inanspruchnahme von Förderprogrammen anderer Zuwendungsgeber und den Bestimmungen zur Einbringung des Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger, sind dabei zu beachten.
- 3.8.4 Ist eine Komplementärfinanzierung oder ausnahmsweise eine Mehrfachförderung zugelassen, ist das Verfahren entsprechend VV Nr. 4.4 zu Art. 44 BayHO auszustalten.

### **4. Leitsätze für das Zuwendungsverfahren (Nr. 6 des Aufbauschemas)**

#### **4.1 Allgemeines**

- 4.1.1 <sup>1</sup>Die Grundzüge des Zuwendungsfahrens sind bereits in den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO angelegt. <sup>2</sup>Die Zuwendungsrichtlinie enthält daher in der Regel lediglich konkretisierende oder abweichende Bestimmungen. <sup>3</sup>Soweit keine Konkretisierungen oder Abweichungen vorgenommen werden sollen, müssen die im Folgenden dargestellten Abschnitte nicht in die Zuwendungsrichtlinie aufgenommen werden.
- 4.1.2 Bei der Ausgestaltung des Zuwendungsverfahrens ist dem Grundgedanken des Art. 10 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Rechnung zu tragen, wonach das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen ist.
- 4.1.3 Es empfiehlt sich folgende Einleitungsformel:
- „Für das Zuwendungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 ff. BayVwVfG, sofern im Folgenden keine konkretisierende oder abweichende Regelung getroffen wird.“*

## **4.2 Antragstellung**

- 4.2.1 In die Zuwendungsrichtlinie sind insbesondere aufzunehmen
- a) die vorzulegenden Antragsunterlagen,
  - b) die Form der Antragstellung,
  - c) eventuelle Antragsfristen sowie
  - d) die Stelle, an welche der Antrag zu richten ist.

- 4.2.2 <sup>1</sup>Die erforderlichen Antragsunterlagen sind möglichst präzise und vollständig aufzulisten. <sup>2</sup>Dabei sind die anzufordernden Angaben und Unterlagen auf das für die Förderentscheidung unbedingt Notwendige zu beschränken.

## **4.3 Bewilligung**

- 4.3.1 <sup>1</sup>In der Zuwendungsrichtlinie ist zu bestimmen, welche Stelle für den Vollzug des Zuwendungsverfahrens zuständig ist. <sup>2</sup>Die Abwicklung staatlicher Förderprogramme ist grundsätzlich keine ministerielle Aufgabe. <sup>3</sup>In der Regel ist es ausreichend, wenn auf der Ebene der Mittelbehörden (in geeigneten Bereichen auf der unteren Verwaltungsebene) Bewilligungen ausgesprochen werden.
- 4.3.2 Sofern die Bewilligungsstelle nicht identisch mit der Stelle ist, bei der der Förderantrag einzureichen ist, ist zu bestimmen, wie und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Eingangsstelle die Anträge an die Bewilligungsstelle weiterzureichen hat und welche Vorarbeiten von der Eingangsstelle wahrzunehmen sind.
- 4.3.3 Sofern neben der Bewilligungsstelle weitere Stellen im Rahmen der Antragsprüfung zu beteiligen sind (beispielsweise bei einer baufachlichen Prüfung oder, wenn etwa aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit die Einholung fachlicher Stellungnahmen ausnahmsweise durch die Verwaltung erfolgen soll), ist das entsprechende Beteiligungsverfahren in der Zuwendungsrichtlinie festzuhalten.
- 4.3.4 Darüber hinaus enthält dieser Abschnitt die für den jeweiligen Zuwendungsbereich erforderlichen Konkretisierungen zu den Bestimmungen der VV Nrn. 4 ff. zu Art. 44 BayHO, insbesondere die Festsetzung unter Korrekturvorbehalt oder eine ausnahmeweise Fördergewährung durch Zuwendungsvertrag.
- 4.3.5 <sup>1</sup>In der Zuwendungsrichtlinie ist festzulegen, ob die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) den Zuwendungsbescheiden beizufügen sind oder ob und welche Nebenbestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unmittelbar in die Bescheide aufzunehmen sind. <sup>2</sup>Zudem ist aufzulisten, welche weiteren, fachlich veranlassten Nebenbestimmungen in jedem Fall auferlegt werden sollen. <sup>3</sup>Insbesondere bei komplexen Förderbereichen mit einer Vielzahl an besonderen Nebenbestimmungen sollten diese gebündelt im Sinne einer „Checkliste“ (und gegebenenfalls als eigener Abschnitt in der Zuwendungsrichtlinie) dargestellt werden.

## **4.4 Auszahlung**

- 4.4.1 <sup>1</sup>In der Zuwendungsrichtlinie ist vorzugeben, welches Auszahlungsverfahren anzuwenden ist. <sup>2</sup>Mit Blick auf einen gleichmäßigen Fördervollzug sollte ein Ermessen der Bewilligungsstellen bei der Wahl des Auszahlungsverfahrens allenfalls für Ausnahmefälle eingeräumt werden. <sup>3</sup>Soweit erforderlich sind auch konkretisierende Vorgaben aufzunehmen (z. B. ein bestimmter Zahlungsturnus, die Höhe des Einbehalts oder eine Beschränkung der jährlichen Mittelabrufe).
- 4.4.2 Förderprogramme, die von kommunalen Körperschaften im übertragenen Wirkungskreis vollzogen werden, sind über die Staatsoberkassen (ohne Durchlauf durch den kommunalen Haushalt) abzuwickeln.

#### **4.5 Nachweis und Prüfung der Mittelverwendung**

##### **4.5.1**

<sup>1</sup>Der Nachweis der Verwendung ist ein bedeutender Bestandteil des Zuwendungsverfahrens.

<sup>2</sup>Nach § 26 des Haushaltsgundsätzgesetzes (HGrG) ist bundesrechtlich verpflichtend vorgegeben, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist.

<sup>3</sup>Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten dazu die maßgeblichen Vorgaben. <sup>4</sup>In der Zuwendungsrichtlinie ist klarzustellen, ob eine Verwendungsbestätigung zugelassen wird oder ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

<sup>5</sup>Zudem können ergänzende oder konkretisierende Bestimmungen aufgenommen werden, wie beispielsweise

- a) in Fällen des Art. 44a BayHO nähere Bestimmungen zum besonderen Nachweisverfahren (soweit nicht bereits durch VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO vorgegeben),
- b) die Bereitstellung eines Musters für den Verwendungsnachweis,
- c) Vorgaben zum Inhalt des Sachberichts, oder
- d) die Vorlage bestimmter Unterlagen oder Belege bereits mit dem Verwendungsnachweis.

##### **4.5.2**

<sup>1</sup>In die Zuwendungsrichtlinie können konkretisierende Vorgaben zur Nachweisprüfung aufgenommen werden, wie etwa zur Ausgestaltung der Stichprobenziehung für die vertiefte Nachweisprüfung, zu Schwerpunkten der vertieften Prüfung oder zur Anforderung von Belegen und ergänzenden Unterlagen. <sup>2</sup>Bei der Anforderung von Unterlagen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. <sup>3</sup>Insbesondere sollen nicht mehr Unterlagen angefordert werden, als die Bewilligungsstelle prüfen will oder kann; zudem soll auf bereits vorliegende Unterlagen zurückgegriffen werden, soweit diese unverändert aussagekräftig sind.

##### **4.5.3**

<sup>1</sup>Die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung angeführten Prüfrechte der Verwaltung sowie des Obersten Rechnungshofs (ORH) müssen grundsätzlich nicht in der Zuwendungsrichtlinie angeführt werden. <sup>2</sup>Sofern sie im Sinne einer frühzeitigen Information der möglichen Zuwendungsempfänger dennoch Erwähnung in der Richtlinie finden, ist auf eine korrekte Zitierung zu achten: die Prüfrechte des ORH gehen über die Prüfrechte der Bewilligungsstelle hinaus und umfassen auch die „sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung“ des Zuwendungsempfängers (siehe Art. 91 Abs. 2 Satz 2 BayHO).

#### **4.6 Geltungsdauer**

##### **4.6.1**

<sup>1</sup>Das Inkraftsetzen neuer und die Änderung bestehender Zuwendungsrichtlinien sollen grundsätzlich frühestens mit Wirkung ab dem Tag nach der Bekanntgabe erfolgen. <sup>2</sup>Eine rückwirkende Inkraftsetzung entfaltet keine Bindungswirkung gegenüber den Bewilligungsstellen. <sup>3</sup>Insbesondere sind in der Zwischenzeit erlassene Bewilligungsbescheide nicht rechtswidrig und auch nicht abzuändern, insbesondere dann nicht, wenn sie bereits Bestandskraft erlangt haben.

##### **4.6.2**

<sup>1</sup>Zuwendungsrichtlinien sind zeitlich zu befristen (Nr. 1.2). <sup>2</sup>Als Befristung kommt regelmäßig das Ende des jeweils aktuell geltenden Finanzplanungszeitraums in Betracht, eine längere Laufzeit ist bei Vorliegen besonderer Umstände jedoch möglich.